

# ANGEORDNETE BERATUNG IN FAMILIENRECHTLICHEN VERFAHREN

---

Hilfsmittel der interdisziplinären Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Kinderbelangen" zu Händen betroffener Fachleute

Im Rahmen von Eheschutz- oder Scheidungsverfahren unterbreitete Familienkonflikte (v.a. Sorgerechts- und Obhutsstreitigkeiten, Besuchsrechtsprobleme) können vom Gericht den dafür spezialisierten Stellen zur Beratung der Eltern übergeben werden. Ziel ist es, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes einen von den Eltern gemeinsam getragenen Vorschlag zur Regelung strittiger Kinderbelange zu erarbeiten beziehungsweise dem Gericht unbürokratisch eine Fachmeinung zur Familiensituation als mögliche Urteilsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Blockierte Prozesse sollen so zügig angegangen werden. Es soll rasch zu konkreten Ergebnissen kommen. Weitere Verhärtungen, die sich aus der Konstellation vor Gericht ergeben können, sollen vermieden werden. (vgl. auch FamPra.ch 3/10, S. 546 ff.; FamPra.ch 1/12, S. 111 ff.)

In St. Gallen stehen für solche Beratungen die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste St. Gallen, das Institut für forensisch-psychologische Begutachtung und die Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen zur Verfügung. Die Beratung kann im Rahmen aller familienrechtlichen Verfahren der Kreisgerichte des Kantons St. Gallen und des Kantonsgerichtes angeordnet werden. Vorgesehen ist, dass die Beratungsstelle innerhalb von zwei, höchstens drei Wochen nach der Anordnung der Beratung durch das Gericht mit den Eltern ein erstes Gespräch führt und in der Regel innerhalb von höchstens fünf Sitzungen die Beratung mit einer Einigung der Eltern und/oder mit der Abgabe einer Fachmeinung abschliesst. Kostenpunkt ca. Fr. 2'000.00 bis Fr. 3'000.00. In Ausnahmefällen kann die Beratung verlängert werden. Das gerichtliche Verfahren wird während der Dauer der Beratung ausgesetzt.

Um den beteiligten Familien und Institutionen den Umgang mit dem Instrument der angeordneten Beratung (nicht zu verwechseln mit der Aufforderung zu einem Mediationsversuch gemäss Art. 297 Abs. 2 ZPO) zu erleichtern, hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachpersonen der Beratungsstellen, der Gerichte sowie der Anwaltschaft folgende Hilfsmittel ausgearbeitet, welche diesem Papier beiliegen:

1. Merkblatt angeordnete Beratung für Eltern
2. Indikationen angeordneter Beratung und Fragenkatalog speziell für Juristinnen und Juristen
3. Möglicher Ablauf einer angeordneten Beratung im Eheschutz- und Scheidungsverfahren
4. Elemente des gerichtlichen Entscheides betreffend Anordnung der Beratung
5. Auswertungsbogen für (5a) Eltern, (5b) Beratungsstellen und (5c) Gerichte
6. Informationsblatt für angeordnete Beratung für Eltern

Die Blätter 1 und 6 können unter [http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/nuetzliche\\_informationen/mitteilungen\\_zum\\_familienrecht/](http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/nuetzliche_informationen/mitteilungen_zum_familienrecht/) auch in der Sprache Albanisch, Arabisch, Englisch, Kroatisch, Portugiesisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch heruntergeladen werden. Um zu einem späteren Zeitpunkt die angeordneten Beratungen auswerten zu können, bitten wir Sie, die beiliegenden Fragebogen auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen. Die Gerichte sind gebeten, die anonymen Auswertungsbogen eines Falles zu sammeln und an das Kreisgericht St. Gallen, Sekretariat 1. Abteilung, Marietta Schwander, Bohl 1, 9004 St. Gallen, zu senden.